

Ausführungsordnung zur ausdrücklichen Regelung der Verhältnisse

zwischen

dem Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e.V.

- nachfolgend Gesamtverein -

und

dem Verein für Leibesübungen AstroStars Bochum 1848 e.V.

- nachfolgend Basketballgemeinschaft -

§ 1 Vereinsgemeinschaft

Die Basketballgemeinschaft ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger
Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V.

Die Basketballgemeinschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum
einzutragen.

Die Basketballgemeinschaft verwaltet sich selbst.

Die Basketballgemeinschaft betreibt die Förderung des Basketballsports als Wettkampf- und
Freizeitsport exklusiv unter allen Abteilungsvereinen im Gesamtverein.

Der Gesamtverein verpflichtet sich während des Bestehens der Basketballgemeinschaft den
Basketballsport weder direkt noch mittelbar durch seine Abteilungsvereine auszuüben.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Basketballgemeinschaft dazu, die vom Gesamtverein und
seinen Abteilungen jetzt oder zukünftig angebotenen olympischen Sportarten nicht zu
pflegen oder als Wettkampfsport zu betreiben.

Die Basketballgemeinschaft trägt zu einem einheitlichen Bild des Gesamtvereins, als großer
sportartübergreifender Verein in Bochum bei.

§ 2 Vereinsname, Vereinsfarben, Vereinseblem

Die Basketballgemeinschaft trägt den Namen

Verein für Leibesübungen AstroStars Bochum e.V. (kurz: VfL AstroStars Bochum e.V.)

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Das Vereinseblem des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2 901 271 beim Deutschen
Patentamt) darf auf der Sportkleidung und in Druckschriften des Vereins und bei der
allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit auch unter Verwendung eines die Sportart und/oder den
Verein näher bezeichnenden Piktogramms verwendet werden.

Alle Rechte an der Marke VfL AstroStars Bochum, sowie einem vom Vereinseblem des
Gesamtverein abweichendem Vereinseblem, liegen bei der Basketballgemeinschaft.

Sie enden bei Erlöschen der Basketballgemeinschaft aus dem Gesamtverein. Erworbene
Rechte sind bei Auflösung an den Gesamtverein abzutreten.

§ 3 Mitgliedschaften

Die Mitglieder der Basketballgemeinschaft sind in Doppelmitgliedschaft auch Mitglieder des
Gesamtvereins.

Der Gesamtverein bevollmächtigt den Vorstand der Basketballgemeinschaft dazu,
beitretende Mitglieder, die noch nicht Mitglied des Gesamtvereins sind, gleichzeitig in die
Basketballgemeinschaft und in den Gesamtverein aufzunehmen.

§ 4 Organschaftliche Rechte der Mitglieder

Die Basketballgemeinschaft entsendet Mitgliedervertreter, bemessen an der Mitgliederzahl
der Basketballgemeinschaft zur Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

Die Legitimation der für die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins entsendeten
Mitgliedervertreter muss auf eine Wahl durch die Mitgliederversammlung der
Basketballgemeinschaft fußen.

Die Aufgabe der Mitgliedervertreter ist die Interessenvertretung der Mitglieder des Gesamtvereins, die sich in der Basketballgemeinschaft organisieren.

§ 5 Präsidium

Der Vorsitzende der Basketballgemeinschaft ist Mitglied des Präsidiums des Gesamtvereins.

§ 6 Informationspflichten, Zustimmungserfordernisse, Widerspruchsrechte des VfL Bochum 1848 e.V.

Beide Vereine informieren sich wechselseitig über grundsätzliche Zielsetzungen, sodass eine einheitliche Repräsentation des Vereins möglich ist.

Das Präsidium des Gesamtvereins ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren.

Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. dem nicht entgegenstehen.

Der Gesamtverein ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister - anzumelden.

Ein Beschluss über die Auflösung der Basketballgemeinschaft bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., nachdem das Präsidium gesondert einer Auflösung zugestimmt hat.

§ 7 Anwesenheitsrecht von Organmitgliedern des VfL Bochum 1848 e.V.

Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Gesamtvereins haben ein Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen der Basketballgemeinschaft.

Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

§ 8 Alte Basketballgemeinschaft, Übergangsregelungen

Der Gesamtverein erkennt die in dem Vertrag zwischen den Vereinen VfL Bochum 1848 e.V. Basketballgemeinschaft Bochum und BG Südpark Bochum e.V. getroffene Vereinbarung zum Übergang in den Verein VfL AstroStars Bochum e.V. als verbindlich an.

Die alte Basketballgemeinschaft übt den Spielbetrieb bis zum 30.06.2012 aus. Sie bleibt danach bis zu ihrer Auflösung, zu der der Gesamtverein die Zustimmung erteilt, eigenständiger sportartloser Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V..

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 02.01.2012 in Kraft. Sie ist Teil der Satzung der Basketballgemeinschaft und kann nur nach den Vorgaben zur Satzungsänderung geändert bzw. aufgehoben werden.